

September 2017

No. 61

11. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Stadt Zug, Untere Altstadt, mit der Rigi im Hintergrund

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Der Strafzins, den Banken für Ihre Einlagen bei der Schweizer Nationalbank (SNB) zahlen müssen, beträgt 0.75%. Viele Banken sind nicht gewillt, die Kosten der Negativzinsen allein zu schultern und belasten dafür ihre Kunden. Wie werden Negativzinsen steuerlich behandelt? Mit diesem Thema hat sich das Steueramt Zürich auseinandergesetzt. Lesen sie dazu unseren Artikel in diesem audit-info.

Ich wünsche Ihnen wie immer eine spannende Lektüre.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Leitartikel

Vergütungsbericht

Seit Anfang Jahr sind die Vorschriften der Vergütungsverordnung für börsenkotierte Aktiengesellschaften durch Abstimmung an der Generalversammlung zwingend.

Durch die Minder Initiative, auch als Abzocker Initiative bekannt, welche am 3. März 2013 vom Volk angenommen wurde, werden die Unternehmen gezwungen die Vergütungen des obersten Kader offenzulegen. Ausserdem müssen die Aktionäre an der Generalversammlung einen Vergütungsausschuss aus den Reihen des Verwaltungsrats wählen, welcher den Vergütungsbericht erstellt und an der GV präsentiert. Eine wichtige Neuerung dabei ist, dass die Aktionäre

über diesen Bericht und der daraus folgenden Vergütungen abstimmen müssen und somit an Macht über die Lohn- und Bonizahlungen erhalten.

Dies sorgte bereits im Abstimmungskampf für kontroverse Diskussionen und führte zur Befürchtung, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz gefährdet sei. Doch wie es vielfach bei solchen Debatten ist, wird meist heisser gekocht als gegessen.

Trotz Ablehnung einiger Vergütungsberichte, wie bei der Bank Julius Bär oder dem Industrieunternehmen George Fischer, wurden in der Regel die Löhne und Boni trotz heftiger Diskussionen an der Generalversammlung angenommen. Die Debatten stammen vor allem von den immer mehr an Bedeutung gewinnenden Stimmrechtsberatern, wie die amerikanische ISS

oder die Schweizer Ethos. Vor allem (Klein-)Aktionäre folgen oft den Empfehlungen von solchen Unternehmen bei der Abgabe ihrer Stimmen, wodurch diese immer mehr an Macht gewinnen und je länger desto mehr zum vierten Organ einer Aktiengesellschaft mutieren.



Mario Cacciatore
Junior Berater AUDIT Zug AG
Geschäftsführer BillCare AG

Wirtschaftsprüfung

Nicht nur der Poststempel gilt als Beweis

Der Beweis, ob ein Dokument rechtzeitig versandt wurde, liegt beim Versender. Obwohl der Poststempel das Versanddatum verbindlich festhält, kann der Versender auch auf andere Art beweisen, dass er die Frist eingehalten hat.

Es ist gemäss Bundesgericht erlaubt, mit anderen Mitteln zu beweisen, dass ein Briefumschlag rechtzeitig in einem Postkasten eingeworfen wird, obwohl er erst am Folgetag gestempelt wurde.

So können Dritte bezeugen, dass sie gesehen haben, dass das Dokument eingeworfen wurde. Es kann eine Fotografie erstellt werden, bei dem die Person abgelichtet wird, wenn sie den Brief einwirft. Die fotografierende Person ist dann Zeuge des Einwurfs.

Auch die Erwähnung auf dem Umschlag, dass eine Zweitperson gesehen hat, dass ein Briefumschlag rechtzeitig eingeworfen wurde, ist erlaubt. (Quelle: BGE 9C_791/2015 vom 1.9.16)

Unternehmensberatung

Kündigungsfristen auf Webseite abweichend von Vertrag gelten nicht

Ist ein Vertrag vereinbart worden, gelten die Kündigungsfristen im Vertrag. Kündigungsfristen auf Webseiten, die von individuell vereinbarten Verträgen abweichen, gelten nicht. Massgebend ist, was bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist. Ist nichts abgemacht worden, gelten gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine.

Kein Ansetzen einer Nachfrist bei Wohnungs- und Geschäftsräumen-Übergabe nötig

Gemäss Mietrecht muss der Mieter die Sache in dem Zustand zurückgeben, der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergibt.

Kommt der Mieter auf den Abgabetermin seinen Verpflichtungen nicht oder unvollständig nach, gerät er in Verzug. Sofern sich unmittelbar an das auslaufende ein neues Mietverhältnis anschliesst, ergibt sich aus den Umständen, dass der Mieter seine Rückgabeleistung (z.B. Reinigung) nicht nachträglich erbringen kann. Deshalb braucht der Vermieter keine Nachfrist anzusetzen und kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters zu marktüblichen Bedingungen ausführen lassen.

Der Vermieter braucht deshalb keine Nachfrist anzusetzen und ist berechtigt, die Sache auf Kosten des Mieters instand zu stellen.

Keine unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen

Dem Bundesgericht bot sich in diesem Urteil die Gelegenheit, seine Rechtsprechung betreffend unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen zu präzisieren.

Dabei ging es um die Auflösung

einer GmbH von Amtes wegen, nachdem sie die ihr angesetzte Frist zur Eintragung eines neuen Domizils ungenutzt verstreichen liess. Für eine Klage gegen ihren Vermieter des Geschäftslokals beantragte die GmbH, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege sowohl für die Gerichts- als auch für die Anwaltskosten zu gewähren. Dieses Gesuch wurde erstinstanzlich gutgeheissen, aber das Obergericht lehnte das Gesuch ab.

Das Bundesgericht rief zunächst in Erinnerung, dass juristische Personen grundsätzlich weder die unentgeltliche Prozessführung noch eine Verbeiständung beanspruchen könnten. Sie seien weder arm noch bedürftig, sondern bloss zahlungsunfähig oder überschuldet. Ein bundesrechtlicher Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege könne ausnahmsweise dann bestehen, wenn das einziges Aktivum der juristischen Person im Streit liege und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos. Weiter erwähnte das Bundesgericht, dass die unentgeltliche Rechtspflege sei juristischen Personen auf alle Fälle zu verweigern, wenn das Verfahren, für das sie beansprucht werde, deren Weiterexistenz nicht sichere.

Fazit: Juristische Personen können nur in seltenen Fällen mit unentgeltlicher Rechtspflege rechnen. (Quelle: BGE 4A_75/2017 vom 22.5.2017)



Peter Ritter, Sabrina Meyer und

Wie werden Negativ-Zinsen verbucht?

Negativ-Zinsen werden immer häufiger von Banken an Kunden weitergegeben. Steuerlich stellt sich die Frage, ob diese als Schuldzinsen oder als Vermögensverwaltungskosten zu behandeln sind.

Das kantonale Steueramt Zürich stellt sich auf den Standpunkt, dass Negativ-Zinsen als Vermögensverwaltungskosten zum Abzug zugelassen werden, weil sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Die Konsequenz ist, dass die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs durch die Negativ-Zinsen nicht geschmälert wird.

Öffentlichkeitsarbeit ist steuerlich absetzbar

Zuwendungen für sportliche, soziale oder kulturelle Zwecke mit der Absicht, konkrete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um das Image der steuerpflichtigen Person in der Öffentlichkeit zu verbessern oder um verkaufsfördernde Massnahmen zu treffen, stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, sofern diese Kosten mindestens einen indirekten Werbeeffect haben.

Das Bundesgericht urteilte, dass indirekte Werbung Sponsoring darstellt, wobei als Sponsorobjekt häu-

fig der Sport verwendet wird. Das Ziel des Sponsorings liegt einerseits in der Profilierung des Unternehmens in der Öffentlichkeit und andererseits in einem kommerziellen oder marketingmässigen Nebeneffekt für das Unternehmen.

Beim konkreten Fall sponserte eine Aktiengesellschaft für Fr. 10'000 den Schlittschuhclub Bern und kaufte sich in den «Executive» Club für Fr. 40'000 ein, das von der Steuerbehörde nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt wurde. Die Aktiengesellschaft konnte aufzeigen, dass sie Kundenwerbung und Networking betrieben hat und damit den Ausgaben zumindest indirekt ein Werbeeffect zukommt. Das Bundesgericht führte aus, dass zwischen dem Geschäftsfeld des Unternehmens und dem Eishockeysport kein direkter Zusammenhang ersichtlich ist, dies aber auch nicht notwendig ist.

Einmal mehr betonte das Bundesgericht, dass der Fiskus nicht zu stark in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen darf. (Quelle: BGE 2C_795/2015 / 2C_796/2015 vom 3.5.2016)

Erneuerungsfonds: Der Abzug gilt nur bei der Einzahlung

Ein Stockwerkeigentümer zog in seiner Steuererklärung rund 10'000 Franken Liegenschaftskosten ab. Im aktuellen Jahr waren davon aber rund 6'500 Franken aus dem Erneuerungsfonds des Stockwerkeigentums bezahlt worden.

Das Steueramt lehnte den Abzug von 6'500 Franken ab.

Das Bundesgericht gab dem Steueramt Recht. Es sagte, dass die Einzahlungen in den Erneuerungsfonds durchaus abzugsfähig sind, aber nur in der Steuerperiode, in der die Einzahlung getätigt wird. Wann das Geld dann für Reparaturen usw. ausgegeben werde, habe nichts mit dem Steuerabzug zu tun. Der Einwand des Steuerpflichtigen, er habe seine früheren Einzahlungen bei der Steuer nicht abgezogen,

half ihm nichts. (Quelle: BGE 2C_652/2015 vom 25.8.2017)

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes am 1. Januar 2018

Am 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft. Die wichtigsten Änderungen:

- Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, werden ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.
- Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu auch durch blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert (Option) werden. Ein Hinweis auf die MWST in der Rechnung ist nicht mehr zwingend nötig.
- Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt neu der reduzierte Steuersatz.
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.
- Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen unterliegen neu der Margenbesteuerung. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht mehr möglich.
- Bezüglich der Lieferungen wird die Bezugsteuer neu nur noch auf Lieferungen unbeweglicher Gegenstände angewendet.
- Für die Steuerpflicht der Gemeinwesen ist neu nur noch die Umsatzgrenze von 100'000 Franken massgeblich.
- Sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehalten oder gegründeten Organisationen sind neu von der Steuer ausgenommen.
- Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche,



Urs Odermatt, Remo Cottiat, AUDIT Zug AG

vertragliche oder personelle Beziehung besteht, gelten als eng verbundene Personen und es kommt der Drittpreisvergleich zur Anwendung.

Verlustverrechnung während sieben Jahren möglich

Unternehmen können während sieben Jahren ihre Verluste mit den Gewinnen verrechnen, womit der steuerbare Gewinn reduziert werden kann. Das steuerpflichtige Unternehmen hat keine Wahl, wann, ob und wie viel es die aufgelaufenen Verluste mit Gewinnen verrechnet kann. Die chronologische Reihenfolge ist entscheidend. Verluste dürfen auch mit ausserordentlichen Einkünften verrechnet werden. Dividendenerträge oder Kapitalgewinne auf Beteiligungen taugen aber selten für die Verlustverrechnung, da diese möglicherweise nicht besteuert werden.

Deklariertes Vermögen sollte mit deklariertem Einkommen übereinstimmen

Ein Ehepaar kaufte Autos im Wert von 300'000 Franken und deklarierte diese in der Folge als Vermögen. Da wurde das Steueramt hellhörig: Aufgrund des Vorjahres-Vermögens und der deklarierten Einkünfte im aktuellen Jahr war gar nicht genug Geld für diesen Kauf vorhanden. Deshalb nahm das Steueramt an, es existiere eine nicht deklarierte Geldquelle und lastete dem Ehepaar ein zusätzlich zu versteuerndes Einkommen von 142'000 Franken auf.

Vor Gericht argumentierte der Ehemann, das Geld stamme von einem zinslosen Darlehen seines Vaters. Doch dafür gab es keine Belege, sodass auch das Bundesgericht das Vorgehen des Steueramts unterstützte. Dass der Vater nachträglich eine Darlehens-Bestätigung einreichte, nützte nichts. (Quelle: BGE 2C_183/2017 vom 6. März 2017)

Steuerruling wird von Gesetzesänderungen aufgehoben

Ein Steuerruling, das eine kantonale Steuerverwaltung mit einem Steuerpflichtigen abgemacht hat, verliert seine Wirkung, wenn das betreffende Recht revidiert wird. (Quelle: BGE 2C_997/2016 vom 10.11.16)

Treuhand

AHVeasy: Neues Onlineportal Ihrer Ausgleichskasse

Die Ausgleichskassen bieten Arbeitgebern eine erweiterte, kostenlose Dienstleistung an: AHVeasy. Mit dem neuen Onlineportal können die Lohnbeiträge und Familienzulagen der Mitarbeitenden einfach, übersichtlich und sicher abwickelt werden. Über Zahlungen und Abrechnungen wird tagesaktuell informiert. Verwaltungskosten werden gespart und der administrative Aufwand reduziert. www.ahveasy.ch (Quelle: Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug, August 2017)

In eigener Sache

Herzlich Willkommen Selina Brun



Seit dem 1. August 2017 unterstützt Selina Brun das AUDIT-Zug Team. Nach abgeschlossener Lehre als Detailhandelsfachfrau EFZ ist sie auf dem Weg zur Weiterbildung im Treuhandbereich. Das AUDIT-Zug Team heisst Selina Brun herzlich willkommen und freut sich auf die Zusammenarbeit.

Im Dialog - Bilder und Objekte

Kunst-Ausstellung mit Werken von Katrin Odermatt in der Altstadthalle Zug, Unter Altstadt 14.

21. - 29. Oktober 2017
Vernissage: 21. Okt., 18 Uhr
www.katrinodermatt.com



Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.